

Verkaufsverpflichtung Fohlen

Herr / Frau

Straße / Nr

PLZ / Ort.

Tel.:

Mobil:

Fax

Steuer - Nummer

Geschl., Leb.Nr., Geb., Farbe, Vater, Muttervater

1. **Die Veranstalter Stall Hell GmbH & Co. KG und Stall Dirk Ahlmann – im folgenden Text Veranstalter genannt - und der Aussteller** vereinbaren ein Kommissionsverhältnis gemäß §§ 383 ff BGB. Der Veranstalter verkauft als Ausrichter der Auktion das Fohlen des Ausstellers im eigenen Namen und für Rechnung des Ausstellers.
2. Dem **Aussteller** sind die Auktionsbedingungen bekannt und ausgehändigt.
 - a. Der Aussteller erkennt die Auktionsbedingungen für sich als verbindlich an.
 - b. Der Aussteller überlässt Pferdepass und Eigentumsurkunde dem Veranstalter und erklärt ausdrücklich, dass das Fohlen sein Eigentum ist und nicht im Auftrage Dritter versteigert wird.
 - c. Der Aussteller überweist die Anmeldegebühr von **220,00 Euro** umgehend auf das Konto der Veranstalter bei der Sparkasse Mittelholstein BLZ 21450000 Konto 160322 Kontoinhaber: Dirk Ahlmann.
3. Der **Aussteller** verpflichtet sich,
 - a. das oben näher bezeichnete, für die Auktion auf der Anlage Boje Peters, Bargaenstedt zugelassene Fohlen, nicht vor dem Versteigerungstermin zu verkaufen.
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass das Fohlen bis zum Auktionstermin durch den Zuchtverband gebrannt wird und den Pferdepass sowie die Eigentumsurkunde spätestens bei der Anlieferung im Auktionsbüro abzugeben. Sollte das Fohlen noch nicht gebrannt sein oder die Papiere noch nicht vorliegen, muss der Aussteller am Tage der Auktion unterschreiben, dass er für die Korrektheit der Abstammung haftet. Sollte sich die Abstammung als falsch herausstellen, wird der Kauf ungültig. Die Kosten trägt der Aussteller.
 - c. das Fohlen in bestem Futterzustand am festgesetzten Tag auf der Anlage Boje Peters, Bargaenstedt anzuliefern.
 - d. für regelmäßiges Futter, sorgfältige Hufpflege, Entwurmung und ggf. Impfschutz zu sorgen. Ein Attest über die Untersuchung des Fohlens am Tage der Anlieferung mitzubringen.
 - e. bei einem Gebot von mindestens 3.500,00 Euro mit dem Zuschlag einverstanden zu sein, sofern trotz äußerster Bemühungen durch den Auktionator kein höheres Gebot erzielt werden konnte. Erfolgt ein Rückkauf durch den Aussteller oder dessen Beauftragten über den festgesetzten Mindestpreis, so hat der Aussteller die Auktionsgebühren laut Verkaufsbedingungen - Fohlen - an den Veranstalter zu zahlen.
4. **Abnahme**
 - a. Das Fohlen verbleibt nach dem Zuschlag bis zur Abnahme auf dessen Kosten und Risiko (inkl. Tierarzt und Schmied) beim Aussteller.
 - b. Die Abnahme erfolgt in der Regel am Wohnsitz des Ausstellers nach schleswig-holsteinischem Handelsbrauch „Gesund bei Übergabe“, d.h. im guten Futter- und Allgemeinzustand.
 - c. Der Tag der Übernahme ist dem Veranstalter mitzuteilen.
 - d. Es ist eine neue Abnahmeuntersuchung zu Lasten des Ausstellers zu veranlassen, falls der Abstand zwischen Auktion und Abnahme 14 Tage überschreitet.
5. **Sachmängelhaftung**
 - a. Der Aussteller haftet gemäß der beigefügten Auktionsbedingungen.
 - b. Der Veranstalter zahlt den bei ihr hinterlegten Kaufpreis an den Aussteller nach Ablauf der Gewährsfrist, d.h. frühestens 14 Tage nach der Abnahme des Fohlens durch den Käufer.
 - c. Für die Berechnung der Umsatzsteuer stufen Sie mich bitte in folgende Gruppe ein:

10,7 %

7 %

0 %

Ort, Datum .

Unterschrift